

Flugplatzmuseum Cottbus e.V.
Fichtestraße 1
03046 Cottbus

Telefon/Fax (0355) 32 004



Flugplatzmuseum Cottbus e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **„Flugplatzmuseum Cottbus e.V.“**
Er hat seinen Sitz in Cottbus.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung der Kunst und Kultur
- b) die Förderung der Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Erforschung der Geschichte der Cottbuser Flugplätze, der Luftfahrt in der Lausitz und die Gestaltung einer historischen Ausstellung zu diesem Thema
- b) Sammlung, Bewahrung und Ausstellung von Luftfahrzeugen und deren Bauteilen, die mit der Geschichte der Lausitzer Flugplätze verbunden sind
- c) Sammlung, Bewahrung und Ausstellung von regionaltypischen technischen Zeitzeugen aus der Kfz.-Technik, dem Eisenbahnwesen und der Tagebautechnik
- d) Sammlung von Dokumenten, Fotos und Ausrüstungsgegenständen aus der Geschichte der Luftfahrt in der Lausitz
- e) die Erhaltung historischer Sachzeugen und Dokumentation der Baugeschichte der Cottbuser Flugplätze
- f) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch thematische Veranstaltungen und der Ermöglichung der Durchführung von Erlebniscamps
- g) Durchführung von Vorträgen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder können Einzelpersonen und Personengemeinschaften werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Personengemeinschaften ernannt werden, die sich um den Flugplatz, die Fliegerei oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod oder bei Personengemeinschaften durch deren Auflösung,
 - b) durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende des Jahres möglich.
6. Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf Entschädigung. Ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung endet im laufenden Jahr.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen,
 - b) den Verein um Auskunft, Rat und Beistand in allen Angelegenheiten zu bitten, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
2. Ordentliche Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand des Vereins in Sinne §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Sie tagt mindestens einmal in drei Jahren oder wenn mehr als 30 Mitglieder dies wünschen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Vereinsmitgliedes.

2. Über die wesentlichen Punkte der Verhandlung ist eine Mitschrift anzufertigen und aufzubewahren.
3. Der Mitgliederversammlung bleibt insbesondere vorbehalten:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) die Entgegennahme des Vorstandsberichtes,
 - d) die Genehmigung des Haushaltes,
 - e) die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Sammlungsstücken und anderer materieller Güter mit einem Wert >3.000,00 EUR, soweit nicht Interessen Dritter betroffen sind,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein zu wählender Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Zinsen aus dem Vermögen des Vereins,
 - Spenden,
 - sonstigen Einnahmen.
2. Die Ausgaben bestehen aus:
 - Beschaffung und Erhalt von Museumsräumen,
 - Beschaffung und Erhalt von Museumsgegenständen,
 - Bezahlung von Bediensteten,
 - Herstellung von Drucksachen,
 - Erstattung von Unkosten.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur zweckgebundenes Vermögen ansammeln. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auslagenentschädigungen für Vereinsmitglieder werden nur in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten (z.B. Fahrkarten) erstattet, wenn vor Beginn der Tätigkeit ein durch ein Vorstandsmitglied bestätigter Dienstauftrag vorliegt. Fahrten mit einem privaten Kfz. werden nach dem geltenden Reisekostenrecht unter o.g. Voraussetzungen abgerechnet. Andere Entschädigungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufmerksamkeiten geringen Umfangs an Vereinsmitglieder werden zum 50ten, 60ten und danach zu jedem 5ten weiteren Geburtstag geleistet.

Anlässlich von Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen werden kleinere Aufmerksamkeiten (z.B. Kaffee, alkoholfreie Getränke) gereicht. Zu solchen Veranstaltungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Aufmerksamkeiten aus anderen Anlässen sind vorab durch den Vorstand zu beschließen.
5. Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf.

6. Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 9 Vorläufer des Vereins

Der Verein führt Ziele und Zwecke der

- a) IG Plastmodellbau TT „F. v. Schill“,
 - b) IG Traditionspflege LSK/LV Cottbus,
 - c) IG Flugplatzmuseum Cottbus
- weiter.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an nachfolgende Körperschaften des öffentlichen Rechts:

- a) finanzielle Mittel
an die Stadt Cottbus, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- b) Archiv + Sachzeugen
an die Stadt Cottbus - Stadtmuseum - zur Förderung von Kunst und Kultur

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Cottbus.

Fassung vom 24. Oktober 2015

Beitragsordnung

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag gezahlt. Teilzahlung kann mit dem Kassenwart vereinbart werden.

Erwachsene (Berufstätige) 50,00 EUR

Arbeitslose, Rentner, Studenten,
Auszubildende, Schüler 25,00 EUR

Ergänzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2015:

- Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. März des Kalenderjahres zu zahlen.
- Nach diesem Stichtag erfolgt die erste Mahnung.
- Zum Beginn des folgenden Kalenderjahres erfolgt die zweite Mahnung.
- Bei Nichtbezahlung des Beitrages bis zum nächsten Fälligkeitsdatum (31. März des Folgejahres), erfolgt die Streichung aus der Mitgliedsliste.